

Gemeindeordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Plöwen

Gemäß § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden in MV vom 11.07.2022 (GS M-V GI, Nr. 2011-3-1) wird folgende Gemeindeordnung vom 10.04.2024 erlassen:

§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang

Für Hunde besteht in Wohngebieten der Ortslage Leinenzwang. Davon ausgenommen ist das befriedete Besitztum.

§ 2 Mitnahmeverbot

Das Mitführen von Hunden an der Badestelle am Kutzowsee vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres und auf Spielplätzen ist nicht gestattet.

§ 3 Beseitigung von Hundekot

Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der anfallende Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde, Blinden- und Behindertenbegleithunde soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister genehmigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 1 den Hund in der Gemeinde nicht an der Leine führt;
 2. entgegen § 2 Hunde mitführt;
 3. entgegen § 3 Verunreinigungen durch Hundekot nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plöwen, d. 15.04.2024

Hobom
Bürgermeisterin

